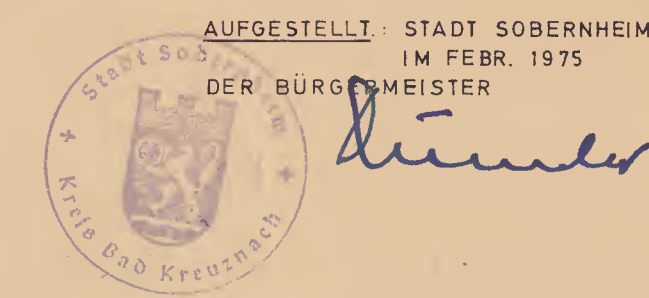


BEBAUUNGSPLAN

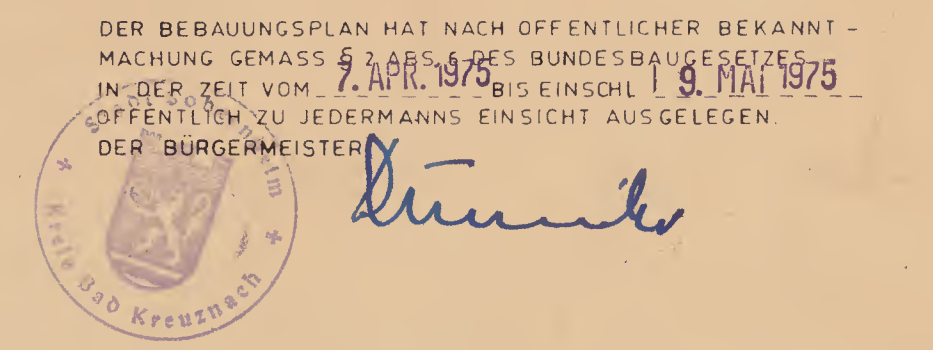
DER STADT
SOBERNHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
FREILICHTMUSEUM
FLUR 5 M. 1:1250

ANLAGE 1



AUFGESTELLT: STADT SOBERNHEIM
IM FEBR. 1975
DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BERÄT-
MACHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 7. APRIL 1975 BIS EINSCHL. 9. MAI 1975
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 4. JUNI 1975
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 3. 11. 1975
AZ: 410/101/13-73-
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauG)
(Erster Abschnitt - BauND)

1.1 Gliederung (§ 1 BauND)
Das Teilgebiet ist "Sondergebiet" (SO) nach § 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.11.1966, BGBl. I 1969 S. 11). Das Gebiet dient ausschließlich der Errichtung eines Freilichtmuseums, wobei die Lage der Bauten und Baugruppen, sowie die Führung der inneren Erschließungsstraßen und Wege nur als Anhalt gegeben sind. Zulässig sind weiterhin Werkstattgebäude, Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude sowie Restaurationsgebäude (diese ausschließlich im Bereich des Haupteingangs) soweit sie zur Unterhaltung und zum Betrieb des Freilichtmuseums erforderlich sind.

2) Nebenanlagen (§ 14 (1) BauND)
Nebenanlagen, soweit sie zur Unterhaltung und zum Betrieb der Anlage erforderlich sind - hierzu gehören auch Erfrischungsstände für die Besucher - sind zulässig.

3) Einstellplätze (§ 12 BauND)
Einstellplätze für Besucher sind ausschließlich auf der im Bebauungsplan dargestellten Fläche im nord-östlichen Bereich (Haupteingang) zulässig.

4) Grünanlagen, Freiflächen (§ 9 (1) 2, 15, 16 BauG)
Die im Bebauungsplan dargestellten Waldflächen sind bei der Anlage der Bauten und Baugruppen weitgehend zu erhalten. Die in der Planurkunde hellgrün dargestellten Grundstücke und Grundstücksflächen sind als Wiesen- und Ackerflächen (auch Obstbaumanlagen, Weinbergsanlagen, entsprechend dem Charakter der einzelnen Baugruppen) anzulegen und zu erhalten. Im Bereich der Straßen und Wege sind einzelne Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Auf der im Bebauungsplan dargestellten Fläche ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes zulässig, der möglichst allseitig mit heimischen Bäumen und Sträuchern abzupflanzen ist. Anlagen und Einrichtungen nach Punkt 2 sind zulässig.

5) Hinweis
Schornsteine mit einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger auszustatten.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Straßen und Wege		Grün und Freiflächen
	Parkplatz		Wald
	Bauten und Baugruppen		Wiesen und Ackerflächen
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches		Kinderspielplatz
	Sondergebiet		Wasserflächen

